112.3

Anhang E: Facherweiterungsstudium Sekundarstufe I (Erweiterung der Unterrichtsbefähigung um zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I)

vom 1. September 2017 (Stand 1. September 2021)

Der Leiter des Instituts Sekundarstufe I und II erlässt gestützt auf § 4 Abs. 3 des Studienreglements des Studiengangs Sekundarstufe I die folgenden Regelungen:

1. Rechtliche Grundlagen:

- <u>EDK-Richtlinien für die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primar-</u> <u>stufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019 (Nr. 4.2.2.10)</u>
- Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 1. Januar 2017 (StuPO)

2. Ziele des Studiums

Durch erfolgreiches Absolvieren des Facherweiterungsstudiums kann ein bestehendes EDK-anerkanntes Lehrdiplom für die Sekundarstufe I um ein weiteres Fach bzw. weitere Fächer ergänzt werden.

3. Studienbeginn

Das Facherweiterungsstudium kann in jedem Semester aufgenommen werden.

4. Zulassung

¹ Die Zulassung erfordert ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Sekundarstufe I.

² Studierende, die über eine kantonale Lehrberechtigung für das Unterrichten an der Sekundarstufe I verfügen und seit mindestens 5 Jahren unterrichten, können auf Gesuch hin und mit Empfehlung einer Schulleitung oder einer Bildungsdirektion ebenfalls zum Erweiterungsstudium zugelassen werden. Nach erfolgreichem Abschluss erhalten diese Studierenden eine Bestätigung, jedoch kein EDKanerkanntes Erweiterungsdiplom.

5. Anrechnung von Studien- und Bildungsleistungen

Es können formale Studienleistungen angerechnet werden. Das Verfahren richtet sich nach § 3 Abs. 7ff. StuPO sowie nach den *Richtlinien zur Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Bildungsleistungen*.

6. Gebühren

Die Gebühren richten sich nach den Richtlinien: Gebühren Pädagogische Hochschule FHNW.

7. Studienumfang und Studiendauer

Für das Studium eines Einzelfaches sind 39 ECTS-Punkte zu erbringen, für das eines Integrationsfaches 41 ECTS-Punkte. Die Dauer des Facherweiterungsstudiums beträgt max. vier Semester.

8. Fächerangebot und Studienaufbau des Facherweiterungsstudiums

¹ Das Fächerangebot richtet sich nach Anhang A, Studienpläne Sekundarstufe I.

² Die einzelnen Studienbereiche und Studienelemente weisen folgenden Umfang auf:

	Erziehungs-wis- senschaften	Fachdidaktik	Fachwissenschaft	Berufspraktische Stu- dien
Lehrveranstaltungen / Praktika	-	15 ECTS-Pkt. ¹	22 ECTS-Pkt. ¹	2 bzw. 4 ECTS-Pkt. ² (Videoportfolio)
Total Studienumfang	39 bzw. 41 ECTS-Punkte			

9. Individuelle Arbeitsleistungen und Leistungsnachweise

10. Diplomierung

¹ Die Studierenden melden sich selbständig für die Diplomierung an. Die Bestimmungen für die Diplomierung sind in § 8 StuPO und in den <u>Richtlinien Diplomierung in den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5)</u>⁴, <u>Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)</u>⁵, <u>Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderpädagogik und Logopädie.</u>

² Der Abschluss des Facherweiterungsstudiums heisst "Erweiterungsdiplom, Lehrbefähigung für das Fach ...". Dieses Diplom ergänzt das bereits erworbene EDK-anerkannte Lehrdiplom, auf dem die Zulassung zum Erweiterungsstudium basiert. Auf der Urkunde wird vermerkt: "Dieses Diplom ergänzt das von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannte Lehrdiplom für ... (Stufe) ... vom (Datum des Lehrdiploms)."

¹ Individuelle Arbeitsleistungen werden auf der 6er-Skala benotet. In den Berufspraktischen Studien entspricht der Leistungsnachweis dem Videoportfolio, das seinerseits Bestandteil der abschliessenden Konsolidierungsphase ist³.

² Studierende müssen in allen besuchten Modulen die verlangten und definierten Leistungsnachweise erbringen.

¹ Modulgruppe des integrierten Bachelorstudiengangs Sekundarstufe I

² Im Integrationsfach 4 ECTS-Punkte.

³ Vergleiche mit <u>Anhang G Individuelle Arbeitsleistungen (IAL) Sekundarstufe I</u>

⁴ Bezeichnung gemäss Art. 2 Abs. 1 Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019: Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5)

⁵ Bezeichnung gemäss Art. 2 Abs. 1 Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019: Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)

³ Studierende gemäss Ziff. 4. Abs. 2 erhalten eine Bestätigung, dass sie das Facherweiterungsstudium erfolgreich absolviert haben. Im Diplomzeugnis werden die Gesamtnoten je Studienbereich ausgewiesen. Es wird keine Diplomnote gemäss § 8 Abs. 5 berechnet.⁶

11. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Anhangs treten auf den 1. September 2017 in Kraft. Die Übergangsbestimmungen für Studierende mit Studienbeginn vor dem 1. September 2017 sind in § 15 geregelt.

Erlassen von
Windisch, 31. August 2021
Ort, Datum

Prof. Dr. Guido McCombie, Institutsleite

Genehmigt von

Windisch, 31. August 2021

Ort, Datum

Prøf. Dr. Sabina Larcher Klee, Direktorin

⁶ Ergänzung vom 17. Januar 2018